

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Harald Moritz (GRÜNE)

vom 10. September 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. September 2019)

zum Thema:

Neue Entgeltordnung für den BER?

und **Antwort** vom 27. Sep. 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. Okt. 2019)

Herrn Abgeordneten Harald Moritz (GRÜNE)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20973
vom 10. September 2019
über Neue Entgeltordnung für den BER?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht ausschließlich aus eigener Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB) um Stellungnahme gebeten. Sie ist in die Antwort einbezogen.

1. Wie ist der aktuelle Stand der Erstellung der Entgeltordnung für den Flughafen Berlin Brandenburg Willy Brandt (BER)?

Zu 1.: Im Jahr 2011 wurde die Entgeltordnung für den Flughafen Berlin Brandenburg (BER) durch das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg genehmigt. 2017 wurde diese nach Konsultationen mit den Airlines geändert und erneut genehmigt. Derzeit befindet sich die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB) in einem erneuten Konsultationsprozess mit den Airlines, um insbesondere die Einführung des ereignisbezogenen Lärmentgelts und Änderungen bei den Positionsentgelten vorzunehmen. Die FBB geht von einer Genehmigung rechtzeitig vor Eröffnung des BER aus.

1.1 Sind für die Entgeltordnung für den BER Erhöhungen der Entgeltsätze beim massebezogenen Start- und Landeentgelt und den Passagiergrundentgelten gegenüber dem Stand der Entgeltordnung von 2012 vorgesehen?

1.2 Wenn ja, in welcher Höhe?

1.3 Wenn nein, warum nicht?

Zu 1.1 – 1.3: Laut Auskunft der FBB sind gegenüber dem Stand der im Jahr 2011 genehmigten Entgeltordnung für den BER keine Änderungen der Höhe der Entgeltsätze vorgesehen; die FBB sieht hierfür keine Notwendigkeit.

1.4 Ist, wie in der Entgeltordnung von 2012, ein Warteraumentgelt vorgesehen?

Zu 1.4: Ob künftig ein Warteraumentgelt vorgesehen sein wird, kann aufgrund des o.g. erneuten und noch nicht abgeschlossenen Konsultationsprozesses noch nicht mitgeteilt werden.

1.5 Wenn ja, ist weiterhin die Aufteilung in Main-Pier, Süd- und Nord-Pier mit den gleichen Entgeltsätzen geplant?

Zu 1.5: Ja, diese Aufteilung ist weiterhin geplant.

2. Welche Rolle spielt der Lärmschutz bei der Erarbeitung der Entgeltordnung durch die Flughafengesellschaft Berlin Brandenburg (FBB)?

Zu 2.: Die zukünftige Entgeltordnung für den BER sieht ein lärmbezogenes Start- und Landeentgelt vor.

2.1 Welche Entgeltsätze sind bei den lärmbezogenen Start- und Landeentgelten und welche tageszeitlichen Aufschläge in den Nachtrandzeiten und der Nacht vorgesehen? Wie unterscheiden sie sich von der Entgeltordnung von 2012?

Zu 2.1: Die FBB beabsichtigt, ein ereignisbezogenes Lärmentgelt einzuführen. Damit soll ein Anreiz zu entsprechend leiseren Flugverfahren geschaffen werden.

In dem im Jahr 2011 genehmigten Lärmentgelt für den BER werden Luftfahrzeugtypen entsprechend den durchschnittlich gemessenen Lärmwerten in maximale Lärmklassen eingestuft (Lärmklasse 1 = 33,25 EUR bis Lärmklasse 7 = 3.990 EUR je Flugbewegung).

In dem zur Inbetriebnahme im Jahr 2020 geplanten, aber noch nicht genehmigten, Lärmentgelt für den BER wird jeder Flug entsprechend dem tatsächlich gemessenen Lärm abgerechnet; die Einstufung erfolgt in 11 Lärmklassen (Lärmklasse 1 = 40 EUR bis Lärmklasse 11 = 7.500 EUR je Flugbewegung).

Vergleich der Nachtzuschläge:

Zeitintervall	2011	2020
22.00 bis 22.59 Uhr Ortszeit	20%	100%
23.00 bis 23.29 Uhr Ortszeit	50%	200%
23.30 bis 23.59 Uhr Ortszeit	100%	300%
00.00 bis 04.59 Uhr Ortszeit	400%	500%
05.00 bis 05.29 Uhr Ortszeit	100%	500%
05.30 bis 05.59 Uhr Ortszeit	50%	500%

2.2 ist ein Lärmschutzentgelt zur Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen?

Zu 2.2: Ja, es ist ein Schallschutzentgelt vorgesehen.

2.2.1 Wenn ja, in welcher Höhe?

2.2.2 Wenn nicht, warum nicht?

Zu 2.2.1 und 2.2.2: Das Entgelt ist zweigeteilt. Zum einen wird ein fixes Entgelt je Flugbewegung bis 60.000 kg Höchstabfluggewicht des Luftfahrzeugs in Höhe von 34 EUR und bei mehr als 60.000 kg Höchstabfluggewicht in Höhe von 68 EUR erhoben. Zum anderen wird ein variables Entgelt je Passagier bzw. 100 kg Fracht/Post in Höhe von 0,50 EUR erhoben.

3. Wird es Entgeltaufschläge bei Verspätungen in den Nachtrandzeiten oder bei Ausnahmegenehmigungen in der Nachtzeit geben?

Zu 3.: Ja, durch Zuschläge auf das Lärmertgelt (siehe Antwort zu 2.1) von bis zu 500%.

4. Wird es verkehrsfördernde Konditionen in der Entgeltordnung geben?
4.1 Wenn ja, wie werden die ausgestaltet sein?

Zu 4. und 4.1: Verkehrsfördernde Konditionen sind in der neuen Entgeltordnung vorgesehen für neue Destinationen mit Schwerpunkt Langstrecke, für die Anzahl der Passagiere pro Jahr und für eine besonders hohe Auslastung.

5. Ist in der Entgeltordnung ein emissionsabhängiges Entgelt enthalten?

Zu 5.: In der genehmigten wie in der geplanten Entgeltordnung für den BER ist ein emissionsabhängiges Entgelt vorgesehen.

5.1 Wenn ja, erfolgt die Berechnung auf Grundlage des CO₂ Ausstoßes oder Stickoxid – und Kohlenwasserstoffemission?
5.2 Wenn nicht, warum nicht?

Zu 5.1 und 5.2: Die Berechnung erfolgt wie an allen großen deutschen Flughäfen auf Grundlage des Stickstoffäquivalents.

6. Wird es aus Gründen des Klima- und Umweltschutzes Entgeltunterschiede zwischen innerdeutschen Verbindungen und Kontinental- beziehungsweise Interkontinentalstrecken geben?

Zu 6.: Entgeltunterschiede zwischen Kurz-, Mittel- und Langstreckenverbindungen sind nicht vorgesehen.

7. Bis wann muss die Entgeltordnung genehmigt und veröffentlicht sein, um zur geplanten Eröffnung des BER im Oktober 2020 wirksam zu werden?

Zu 7.: Der Antrag auf Genehmigung der nach dem erneuten Konsultationsprozess mit den Airlines angepassten Entgeltordnung ist bis spätestens fünf Monate vor dem Inkrafttreten der beabsichtigten Entgeltordnung bei der Genehmigungsbehörde zu stellen. Vor dem Antrag sind die Änderungen den Airlines in einer Konsultation vorzustellen. Spätestens zwei Monate vor dem Inkrafttreten ist die Entgeltordnung in den Nachrichten für Luftfahrer, dem Amtsblatt für die Luftfahrt in der Bundesrepublik Deutschland herausgegeben von der Deutschen Flugsicherung, zu veröffentlichen.

Berlin, den 27.09.2019

In Vertretung

Vera Junker
Senatsverwaltung für Finanzen